

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/041/2007

im Befangenheitsgesuch

gegen

den Vorsitzenden der Landesschiedskommission (LSchK) [...], [...],
im Verfahren A.

hat die Bundesschiedskommission am 12.01.2008 im schriftlichen Verfahren
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers wegen Besorgnis der Befangenheit, den Vorsitzenden
der Landesschiedskommission, [...], von der Mitwirkung am Verfahren vom
21.11.2007 auszuschließen, wird als unbegründet zurückgewiesen.

Begründung:

Durch den von der LSchK getroffenen Beschluss über die Beiladung des
Landesvorstandes kann aus Sicht eines besonnenen Prozessbeteiligten nicht der
Eindruck der Voreingenommenheit entstehen, da die Beiladung nach der
Schiedsordnung formal zulässig war, mit dem Argument der Sachaufklärung
gerechtfertigt ist, und das Verhalten des Vorsitzenden in diesem Zusammenhang in
keiner Weise den Eindruck erweckt, dass durch die Beteiligung des Landesvorstandes
seine Unabhängigkeit in der Entscheidung in Frage gestellt ist.

Der Beschluss erging einstimmig.